



GEMEINDE **NÜMBRECHT**

Der Bürgermeister

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Gemeinde Nümbrecht 2022/2023

Stellungnahme
der Gemeinde Nümbrecht

(Stand 04.07.2024)



Inhalt

VORBEMERKUNG	3
HAUSHALTSSTEUERUNG	4
VERGABEWESEN	6
INFORMATIONSTECHNIK AN SCHULEN	9
ORDNUNGSBEHÖRDLICHE BESTATTUNGEN	10
FRIEDHOFSWESEN	11
ANLAGENTEIL	13



VORBEMERKUNG

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Nümbrecht 2022/2023 durch die gpaNRW erfolgte in der Zeit von Oktober 2022 bis August 2023.

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Nümbrecht wurde in einem Abschlussgespräch am 17.01.2024 über die Prüfergebnisse informiert.

Die Ergebnisse / der Abschlussbericht wurde dann am 29.02.2024 dem Rat der Gemeinde Nümbrecht durch die gpaNRW vorgestellt. Der Rat hat den Prüfungsbericht zur Beratung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen. Die Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss erfolgten in nichtöffentlicher Sitzung am 28.05.2024.

Gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW hat der Rat über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist zu beschließen, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.

Der Rat der Gemeinde hat hierüber in seiner Sitzung am 04.07.2024 öffentlich beraten und beschlossen.

Die Stellungnahmen zu den jeweiligen Feststellungen und Empfehlungen sind nachfolgend abgedruckt.



HAUSHALTSSTEUERUNG

Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
F1	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2020 kann die Gemeinde Nümbrecht die gestiegenen Aufwendungen weitgehend durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2021 – trotz der positiven Jahresergebnisse – und nach dem Haushaltsplan 2023 für die Zukunft nicht mehr. Zu den seit 2018 erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturenfalligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	57	Die Gemeinde Nümbrecht ist sich der Abhängigkeit von den Steuereinnahmen bewusst und plant die Erträge und Aufwendungen vorsichtig und verantwortungsbewusst.
E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	59	Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanaufstellungen erfolgt eine kritische Überprüfung aller Aufwandsansätze. Konsolidierungsmöglichkeiten wurden nach Ablauf des Sanierungsplanes und Start des Haushaltssicherungskonzeptes in 2022 weiter fortgeführt und in der sog. „Haushalts- und Sparkommission“ beraten, analysiert und ggfls. erweitert. Aufgrund der Vielzahl vorhandener und zunehmender Aufgaben und damit verbundener Aufwendungen reduziert sich der Anteil an wirklich frei verfügbaren und beeinflussbaren Haushaltsmitteln von Jahr zu Jahr. Dennoch wird seitens der Verwaltung stetig versucht, die Konsolidierungsbemühungen zu steigern.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hält die gesetzliche Frist aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse nicht ein. Auch die Feststellungsbeschlüsse des Rates zu den Jahresabschlüssen werden nicht durchgängig fristgerecht eingeholt. Die bis einschließlich 2018 zu erstellenden Gesamtabschlüsse liegen nunmehr vor. Die Gemeinde hat daneben ein unterjähriges Berichtswesen etabliert.	60	Die Gemeinde Nümbrecht ist sich darüber bewusst, dass die gesetzlichen Fristen aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse nicht eingehalten werden. In regelmäßigen Abständen wird die Politik durch Finanzzwischenberichte über den aktuellen Stand der Haushaltssituation informiert.
E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.	61	Die Gemeinde Nümbrecht ist bestrebt, sich bei der Erstellung und Zuleitung des Jahresabschlusses an die gesetzliche Frist anzunähern. Mittelfristig ist vorgesehen, die Jahresabschlüsse in der Ratssitzung vor der Sommerpause einzubringen.
F3	Bei der Gemeinde Nümbrecht werden sowohl konsumtive als auch vermehrt investive Ermächtigungen ins nächste Jahr übertragen. Im investiven Bereich nimmt die Gemeinde die fortgeschriebenen Ansätze im Durchschnitt lediglich zu rund 32 Prozent tatsächlich in Anspruch.	62	Die Gemeinde Nümbrecht ist sich der Höhe und der Problematik der Ermächtigungsübertragungen bewusst. Die Ermächtigungsübertragungen erfolgen in enger Abstimmung mit den mittelbewirtschaftenden Fachämtern. Dort erfolgt die Prüfung der einzelnen zu übertragenden Ansätzen mit einer entsprechenden Begründung.
E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung regeln. Dieses schafft noch mehr Verbindlichkeit.	62	Es ist mittelfristig beabsichtigt, eine entsprechende Regelung zu erstellen. Die Gemeinde Nümbrecht legt die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in dem Vorbericht eines jeden Haushaltsplanes fest. Es wird zwischen Übertragungen für Aufwendungen im konsumtiven Bereich und für Auszahlungen der Investitionstätigkeit unterschieden. Die Erstellung einer Dienstanweisung wird mittelfristig eingeplant.
E3.2	Aufgrund ihrer prekären Finanzlage sollte die Gemeinde Nümbrecht wieder restriktiver mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen umgehen.	63	Die Gemeinde Nümbrecht will wieder restriktiver mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen umgehen, allerdings stehen dem Liefer- und Ausführungstermine Externer entgegen. Aufgrund der oftmals späten Beschlussfassung der Haushaltssatzung und der damit verbundenen Haushaltsgenehmigung durch die untere staatliche Aufsichtsbehörde können Aufträge erst dann erteilt werden und finden ggfls. durch das Fachamt keine Berücksichtigung mehr in den vorläufigen Haushaltsmeldungen für das Folgejahr.
E3.3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte darauf achten, ihre investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine	65	Die Empfehlung wird grundsätzlich geteilt, ist aber in der Umsetzung nicht immer umsetzbar. In vielen Fällen spielen unterschiedliche Faktoren von Innen und Außen eine Rolle, welche eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen verhindern bzw. eine Verschiebung erforderlich machen. Im



Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
	gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.		Rahmen der Fördermittelbeantragung ist oftmals auch die frühzeitige Bildung der entsprechenden Haushaltsansätze Voraussetzung. Auch der derzeit überhitzte Bausektor führt leider dazu, dass insbesondere Baumaßnahmen nicht in dem beabsichtigten Tempo umgesetzt werden können.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Daneben wird das Fördermittelmanagement an zentraler Stelle koordiniert und überwacht. Verbindliche Regelungen, die in einer Dienstanweisung hinterlegt sind, bestehen noch nicht.	66	Die Feststellungen der GPA werden zur Kenntnis genommen.
E4	Die Fördermittelakquise sollte verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, geregelt werden.	66	Es ist mittelfristig angedacht eine Dienstanweisung/ ein Ablaufhandbuch zu erstellen und zu erfassen. Aber bereits heute gilt der Grundsatz im Rahmen der Haushaltsanmeldungen zu prüfen, ob Fördermittel projektbezogen zur Verfügung stehen.
F5	Die Gemeinde Nümbrecht hat bislang keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	68	Die Gemeinde Nümbrecht nimmt die Feststellung zur Kenntnis.
E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69	Die Kreditaufnahmen erfolgen nach intern festgelegten und seit Jahren praktizierten Vorgaben, welche bislang insoweit nicht schriftlich fixiert wurden. Eine Dienstanweisung oder Richtlinie zum gemeindlichen Kreditmanagement ist jedoch mittelfristig geplant.
F6	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	70	Die Gemeinde Nümbrecht nimmt die Feststellung zur Kenntnis.
E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	71	Aufgrund nicht vorhandener finanzieller Mittel zur Geldanlage und dem hohen Bestand an Liquiditätskrediten wurde bislang kein Handlungsrahmen für das Anlagenmanagement schriftlich fixiert. Dies kann, auch wenn sich dieser Zustand auf absehbare Zeit nicht ändern wird, im Rahmen der schriftlichen Fixierung des Handlungsrahmens für das Kreditmanagement, mit erfolgen.



VERGABEWESSEN

Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
F1	Die Auftragsvergaben erfolgen bei der Gemeinde Nümbrecht durch die Bedarfsstellen. Die zentrale Vergabestelle bereitet die Vergaben vor. Der Vergabedienstanweisung fehlen an einigen Stellen Hinweise und Regelungen.	82	Die Vergabedienstanweisung regelt ausschließlich die Tatbestände, für die es keine anderweitige gesetzliche Regelung gibt. Daher ist sie bewusst übersichtlich und knapp gehalten.
E1.1	Aufträge sollten ausschließlich durch die zentrale Vergabestelle vergeben werden. Die organisatorischen Regelungen im Vergabebereich sollten ergänzt werden. Eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren sollte durch eine vollständige Vergabedienstanweisung sichergestellt werden.	83	Die Vergabestelle ist dafür zuständig, Ausschreibungen und Vergaben rechtskonform und rechtssicher abzuwickeln. Eine inhaltliche/technische Prüfung der Ausschreibungen ist aufgrund der Größe und der personellen Besetzung der Vergabestelle nicht möglich. Zur Vergabedienstanweisung siehe F1.
E1.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle vorschreiben. Dies kann die Gemeinde auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentuale Abweichungen vom Auftragswert begrenzen.	85	Die Vergabestelle wird bereits heute bei allen wesentlichen Auftrags-, bzw. Vertragsänderungen oder Nachträgen eingebunden.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, die regelmäßige und verbindliche Prüfungen ihrer Vergabemaßnahmen vornimmt. Folglich fehlen entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	86	Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden in der Gemeinde Nümbrecht durch den Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen, der einmal pro Jahr stichprobenartige Prüfungen vornimmt und entsprechende Empfehlungen gibt.
E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte regelmäßige und verbindliche Prüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.	87	Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden in der Gemeinde Nümbrecht durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen, der einmal pro Jahr stichprobenartige Prüfungen vornimmt und entsprechende Empfehlungen gibt.
F3	Die Gemeinde Nümbrecht beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch wurde eine Schwachstellenanalyse durchgeführt.	87	Eine Dienstanweisung wurde erstellt und eine Schwachstellenanalyse durchgeführt.
E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Korruptionsprävention organisatorisch und personell sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.	88	Siehe F3.
E3.2	Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sollten kurzfristig festgelegt werden.	88	Siehe F3.
E3.3	Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Nümbrecht durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	89	Siehe F3.
E3.4	Die Abfrage nach § 6 Abs. 1 WRegG sollte in der Dienstanweisung Vergabe geregelt und z.B. durch die Bedarfsstellen durchgeführt und dokumentiert werden.	90	Die Verpflichtung zur Abfrage nach § 6 Abs. 1 WRegG wird regelmäßig aufgrund der ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt und dokumentiert. Eine zusätzliche Regelung in der Vergabedienstanweisung erscheint daher nicht erforderlich. Die Abfrage erfolgt sinnvollerweise durch die Vergabestelle und nicht durch die Bedarfsstellen.
E3.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach dessen Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu kann gehören, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	90	Es wurde eine interne Meldestelle eingerichtet. Informationen zum HinSchG sind einsehbar auf der Homepage der Gemeinde.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.	91	Die Sponsoringleistungen beschränken sich lediglich auf das Engagement der 100-%-igen Tochter (GWN) in Bezug auf die Namensrechte GWN-ARENA.
E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen. Sponsoringverträge sollten grundsätzlich schriftlich und zeitlich befristet geschlossen werden, Neben- und Folgekosten sowie	91	Eine Regelung soll im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung zur Korruption erfolgen.



Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
	Haftungsrisiken sollten zu Gunsten der Gemeinde minimiert werden.		
F5	Bei den ausgewerteten Vergabeverfahren der Gemeinde Nümbrecht kommt es in 2021 zu deutlichen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Dabei sind die Unterschreitungen der Auftragssummen höher als die Überschreitungen.	92	Die Ausschreibungen erfolgen stets auf der Grundlage sorgfältiger und aktueller Planungen. Die Gemeinde ist dazu angehalten, in der Bauausführung wirtschaftlich und sparsam zu handeln. Dies wird auch umgesetzt. Es kann daher auch zu den beschriebenen Unterschreitungen der Auftragssummen kommen. Siehe auch E7.4.
E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	94	Die Gemeinde Nümbrecht wickelt eine Vielzahl von sehr unterschiedlichen Baumaßnahmen mit einem geringen Personalschlüssel ab. Die Baumaßnahmen sind in der Regel sehr individuell und untereinander nur begrenzt vergleichbar. Die Erstellung eines Soll-Ist-Vergleichs würde ggf. in Einzelfällen relevante Erkenntnisse liefern, durch deren Berücksichtigung bei zukünftigen, ähnlichen Vergaben ein Mehrwert zu erhalten wäre. Gleichzeitig würde dieser Vergleich aber wertvolle Personalressourcen dauerhaft binden, die der Gemeinde in nur sehr begrenztem Umfang zu Verfügung stehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird daher zunächst als negativ bewertet.
F6	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie eine zentrale Analyse der Nachträge fehlen.	94	Nachträge sind insb. nach ihrer jeweiligen Höhe im jeweiligen Bauvorhaben individuell zu bewerten. Eine pauschale Regelung in der Dienstanweisung erscheint daher nicht zielführend. Bei kleineren Nachträgen, die oftmals auch auf der Baustelle ad hoc entschieden werden müssen, um den Fortgang des Bauvorhabens nicht zu behindern (Stichwort Kostensteigerungen durch Bauverzug), erfolgt dies aufgrund des damit verbundenen Personalaufwandes nicht regelmäßig. Eine zentrale Analyse der Nachträge erscheint vor dem Hintergrund begrenzter personeller Kapazitäten nicht adäquat möglich. Siehe auch E5.
E6.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Regelungen zu Nachträgen aufstellen. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.	95	Siehe F6.
E6.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	95	Siehe E5.
F7	Vergabevermerke werden bei der Gemeinde Nümbrecht durch die zentrale Vergabestelle gefertigt. Die betrachteten Baumaßnahmen zeigen zum Teil große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen.	96	Zu den Abweichungen siehe Ausführungen zu F5.
E7.1	Die Vergabevermerke sollten die Datumsangaben enthalten, an denen Ex-Ante- und Ex-Post-Veröffentlichungen erfolgt sind. Daneben sollten die Ausschreibungsunterlagen nur die Kontaktdaten der zentralen Vergabestelle enthalten.	97	Wird zukünftig beachtet.
E7.2	Eine zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Kostenberechnung sollte den Vergabeunterlagen beiliegen.	98	Wird zukünftig beachtet.
E7.3	Alle Nachtragsleistungen sollten schriftlich beauftragt werden.	98	Wird zukünftig beachtet.
E7.4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Leistungsverzeichnisse als Grundlage eines Vergabeverfahrens eindeutig und vollständig mit richtigen Mengenangaben erstellen bzw. erstellen lassen. Nur so können geringe Abweichungen vom Auftragswert gewährleistet werden.	98	Die Leistungsverzeichnisse werden jeweils auf der Grundlage des aktuellen Planungsstands erstellt und enthalten die zu diesem Zeitpunkt eindeutigen und vollständigen Mengenangaben. Abweichungen davon ergeben sich unter Umständen in der Bauausführung aufgrund von vorher nicht bekannten, jedoch zwingend erforderlichen technischen Änderungen sowie gestalterischen Erfordernissen. Siehe auch F5.



Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
E7.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nachvollziehbare Kostenschätzungen/Kostenberechnungen aufstellen bzw. aufstellen lassen. Sie müssen realistisch und aktuell sein.	99	Wird zukünftig beachtet.
E7.6	Nachträge sollten jeweils begründet werden. Auch sollte der Stand der Beauftragung stets aktuell gehalten werden.	100	Bei wesentlichen Nachträgen erfolgt stets eine Begründung. Bei kleineren Nachträgen, die oftmals auch auf der Baustelle ad hoc entschieden werden müssen, um den Fortgang des Bauvorhabens nicht zu behindern (Stichwort Kostensteigerungen durch Bauverzug), erfolgt dies aufgrund des damit verbundenen Personalaufwandes nicht regelmäßig. Das Nachhalten des Beauftragungsstandes wird zukünftig beachtet.
E7.7	Die Beseitigung etwaiger Mängel sollte immer mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.	100	Wird zukünftig beachtet.



INFORMATIONSTECHNIK AN SCHULEN

Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
F1	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen vereinzelt noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	106	Die Gemeinde Nümbrecht hat aktiv am Medienentwicklungsplan gearbeitet und alle festgelegten Ziele umgesetzt. Durch enge Zusammenarbeit mit Schulen und regelmäßige Aktualisierung der Technologie werden Schülerinnen und Schüler optimal im digitalen Lernprozess unterstützt.
E1.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte den IT-Ausstattungsprozess für die Schulen dokumentieren, die Beschaffungen an einer zentralen Stelle durchführen und in eine IT-Sicherheitsleitlinie die Schulen einzubeziehen.	108	Die Gemeinde Nümbrecht hat bereits einen dokumentierten IT-Ausstattungsprozess für Schulen etabliert und beschafft Ressourcen sind beim Schulamt zentralisiert. Zudem sind die Schulen in die IT-Sicherheitsleitlinie integriert. Die bestehenden Maßnahmen gewährleisten Effizienz und Sicherheit im IT-Bereich und berücksichtigen die Bedürfnisse der Schulen.
E1.2	Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen.	109	Die Gemeinde Nümbrecht hat bereits eine umfassende Dokumentation der IT-Ausstattungsgegenstände, die jedoch derzeit in verschiedenen Stellen vorhanden ist. Es werden kurzfristig Maßnahmen ergriffen, um diese Informationen zu sammeln und einen zentralen, schulübergreifenden Überblick zu ermöglichen. Dies wird die Effizienz und Transparenz bei der Verwaltung der IT-Ressourcen deutlich verbessern.
E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Nümbrecht einen interdisziplinären Arbeitskreis einrichten.	110	Die Gemeinde Nümbrecht pflegt bereits regelmäßige Kommunikation und Abstimmungen mit den Schulen, Schulleitungen und Lehrkräften. Diese Treffen dienen als Plattform für einen kontinuierlichen Austausch und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit.
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nümbrecht sind interkommunal überdurchschnittlich, weisen aber noch einige Defizite auf.	115	Die Gemeinde Nümbrecht betont, dass die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nümbrecht bereits interkommunal überdurchschnittlich sind. Es wird kontinuierlich in die Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen investiert und die Verwaltung ist zuversichtlich, dass die aktuellen Systeme effektiv sind. Es wird jedoch weiterhin daran gearbeitet, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Defizite behoben werden und ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet ist.
E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Serverräume und des IT-Sicherheitsmanagement zeitnah nachholen.	116	Die Gemeinde Nümbrecht weist darauf hin, dass die Serverräume in den Schulen der Gemeinde Nümbrecht bereits entsprechend eingerichtet sind. Sie sind klimatisiert und verfügen über Zugriffkontrolle, um die Sicherheit der IT-Infrastruktur zu gewährleisten. Die Verwaltung ist stolz darauf, diese wichtigen Maßnahmen bereits umgesetzt zu haben und wird weiterhin sicherstellen, dass alle technischen und organisatorischen Aspekte des IT-Sicherheitsmanagements in den gemeindlichen Schulen auf höchstem Niveau sind.



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE BESTATTUNGEN

	Feststellung / Empfehlung	Seite	Stellungnahme
F1	Die organisatorischen Vorkehrungen der Gemeinde Nümbrecht stellen sicher, dass sie die gesetzlich normierten bestattungsrechtlichen Fristen verlässlich einhält. Die aktuelle Vorgehensweise der Gemeinde, in den Fällen der Ersatzvornahme die Kremierung und Urnenbeisetzung gleichzeitig zu beauftragen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und birgt damit ein finanzielles Risiko für die Gemeinde.	121	In Fällen der Ersatzvornahme werden die Kremierung und die Urnenbeisetzung zukünftig zeitlich getrennt beauftragt.
E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte in Fällen der Ersatzvornahme die Zweiteiligkeit des Verfahrens berücksichtigen und die Einäscherung und Urnenbeisetzung zeitlich getrennt vornehmen.	123	Siehe F1.
F2	Die gleichzeitige Beauftragung der Urnenbeisetzung mit der Einäscherung ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich. Dies kann sich bei streitigen Verfahren negativ auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auswirken.	125	Siehe F1.
E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Feuerbestattungen bei Ersatzvornahmen künftig unter Berücksichtigung der getrennten Vornahme der Kremierung und der späteren Urnenbeisetzung durchführen.	126	Siehe F1.
F3	Die Gemeinde Nümbrecht setzt Kostenerstattungsansprüche nach Möglichkeit konsequent durch. Die Verwaltungsgebühr hat sie einheitlich für alle Bestattungsfälle festgelegt und berücksichtigt somit nicht den individuell unterschiedlichen, tatsächlichen Aufwand je Fall. Bislang hat sie auf die Einschaltung des Nachlassgerichtes verzichtet.	126	Zukünftig werden die Verwaltungsgebühren individuell je Bestattungsfall bemessen und festgelegt.
E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Gebühren für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen auf Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes individuell für jeden Einzelfall bemessen und festsetzen.	126	Siehe F3.
E3.2	Sofern der bzw. die Verstorbene Vermögensgegenstände hinterlassen hat, sollte die Gemeinde ungedeckte Bestattungskosten als Forderung beim Nachlassgericht anmelden.	127	Siehe F3.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht weist im Vergleichsjahr 2021 einen sehr niedrigen Fehlbetrag je Fall aus. Die durchschnittlichen Bestattungskosten liegen oberhalb des Medians und geben somit Anlass, die Kostensituation zu überprüfen.	128	Die Kostensituation wird überprüft.
E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Leistungen regelmäßig in Form von Preisabfragen oder durch die Ausschreibung von Rahmenverträgen am Markt abfragen, um einen möglichst günstigen Angebotspreis zu erhalten.	131	Aufgrund der Personalsituation ist die Preisabfrage/Ausschreibung bislang nicht erfolgt. Wird in Zukunft beachtet.



FRIEDHOFSWESEN

	Feststellung / Empfehlung	Seite	Stellungnahme
F1	In der Gemeinde Nümbrecht hat die Politik sowie die Verwaltungsführung bislang keine verbindlichen Zielvorgaben zum Friedhofswesen festgelegt. Dies erschwert grundsätzlich die Steuerung der Friedhofsverwaltung.	137	In 2016 und 2017 hat sich der Bau- & Betriebsausschuss als zuständiger Fachausschuss unter anderem auch sehr intensiv mit den Bedürfnissen, Bestattungsverhalten, Grabstättenarten, etc. befasst und hierzu auch einen Arbeitskreis gegründet. Gemündet sind diese Beratungen in einem neuen Satzungsbeschluss, der die verschiedenen Anregungen und Bedürfnisse berücksichtigt. Sowohl Verwaltung als auch die politischen Gremien beobachten auch mögliche weitere Entwicklungen und werden falls erforderlich entsprechend reagieren.
E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte gemeinsam mit Politik und Verwaltungsführung strategische Ziele für den Aufgabenbereich Friedhofswesen erarbeiten. Darauf aufbauend sollte sie anhand von Kennzahlen regelmäßig auswerten, ob sie diese Ziele erreicht und die Erkenntnisse in einem jährlichen Berichtswesen zusammenfassen.	138	Siehe F1.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen mit denen eine vollumfängliche Bearbeitung der Bestattungsfälle möglich ist. Lediglich im Bereich der Digitalisierung der geografischen Daten sieht die gpaNRW Optimierungspotenzial.	138	Die Verwaltung nutzt die Software Ingrada. Die Friedhofsflächen sollen zukünftig in die Software eingebunden werden.
E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.	139	Siehe F2.
F3	Die Gemeinde Nümbrecht führt aktuell keine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das städtische Angebot im Friedhofswesen durch. Aus Sicht der gpaNRW ist daher deutliches Verbesserungspotenzial vorhanden.	139	Für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit muss die Digitalisierung der Friedhöfe abgeschlossen sein. Zu gegebener Zeit soll die Öffentlichkeitsarbeit optimiert werden.
E3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiver gestalten und insbesondere die gemeindeeigene Homepage nutzen, um die Friedhöfe, die Trauerhallen, die Grabarten und die weiteren Leistungen vorzustellen.	140	Siehe F3.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Friedhofsgebühren letztmalig 2018 kalkuliert. Eine Vor- und Nachkalkulation ist somit in den Folgejahren nicht erfolgt. Damit verstößt die Gemeinde Nümbrecht gegen die Regelungen des § 6 Absatz 4 KAG. Die Gemeinde erklärt dazu, künftig eine jährliche Gebührenkalkulation durchzuführen.	140	Zurzeit wird die Gebührenkalkulation durchgeführt und soll zukünftig jährlich aktualisiert werden.
F5	Die Gemeinde Nümbrecht bewertet in ihrer Gebührenkalkulation die Vorteile der einzelnen Grabarten noch nicht über Äquivalenzziffern. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	142	Wird zukünftig beachtet.
E5.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Verteilung der Kosten, z.B. über die Nutzung der Äquivalenzziffernkalkulation, verändern. Dies ermöglicht die Steuerung des Nachfrageverhaltens auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt zur angemessenen Beteiligung aller Nutzer an den Gesamtkosten.	143	Siehe F5.
F6	Fehlende Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen und den belegten Grabflächen erschweren die Steuerung zur Auslastung und Entwicklung der Bestattungsflächen.	147	Siehe F2.
E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die flächenmäßige Erfassung sowohl zu den Grün- und Wegeflächen als auch zu den belegten Grabstellen durchführen, um umfassende Informationen über die Flächensituation und Auslastung auf ihren Friedhöfen zu erhalten.	148	Siehe F2.
F7	Ohne Kenntnis einer vollumfänglichen Datenlage plant die Gemeinde Nümbrecht hausintern die Entwicklung der Bestattungsfläche. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenziale.	148	Siehe F.2



Feststellung / Empfehlung		Seite	Stellungnahme
E7	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Nümbrecht eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können dann weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.	149	Siehe F2.
F8	Die fehlenden Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen erschweren eine wirtschaftliche Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen.	150	Siehe F2.
E8	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen ermitteln und mit den Kosten für die Pflege verknüpfen. Damit kann sie die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen oder auch Pflegestandards besser bewerten.	152	Siehe F2.



ANLAGENTEIL

Nicht erforderlich.